



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

UND



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„BODEN, GEWÄSSER, ALTLASTEN“

beschlossen in der 253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 23.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität am 20.2.2013
genehmigt in der 194. Sitzung des Präsidiums der Universität am 02.05.2013
AMBl. der Universität Nr. 06/2013 vom 11.07.2013, S. 829

befürwortet in der 1. o./XI. Sitzung der Studienkommission der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 12.03.2013
beschlossen in der 2. o./XI. Sitzung des Fakultätsrats der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 12.03.2013
vorab genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 21.02.2013
AMBl. der Hochschule vom 11.07.2013

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums	3
§ 5	Module	12
§ 6	Leistungspunkte (LP)	12
§ 7	Zulassung zu Prüfungen	12
§ 8	Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, e-Klausur, Hausarbeit).....	12
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation).....	13
§ 10	Praktische Prüfungsleistungen (experimentelle Arbeit, Projektbericht, Praxisbericht).....	13
§ 11	Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	13
§ 12	Masterprüfung.....	14
§ 13	Prüfungsausschuss.....	14
§ 14	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	15
§ 15	Masterarbeit und Kolloquium	15
§ 16	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	16
§ 17	Wiederholung von Prüfungen	16
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 19	Bewertung von Prüfungsleistungen	17
§ 20	Bewertung von Modulen	18
§ 21	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	19
§ 22	ECTS Grades.....	19
§ 23	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	19
§ 24	Zeugnisse und Bescheinigungen.....	20
§ 25	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	20
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakte.....	21
§ 27	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen.....	22
§ 28	Schutzvorschriften.....	22
§ 29	In-Kraft-Treten.....	22

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt ausschließlich diese Prüfungsordnung, andere Ordnungen der Hochschule und der Universität Osnabrück finden keine Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ gemeinsam von der Universität Osnabrück und der Hochschule Osnabrück verliehen.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Master-Studiengangs „Boden, Gewässer, Altlasten“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit (30 LP). ²Er setzt sich aus 10 Pflichtmodulen (insgesamt 65 LP), 15 LP im Wahlpflichtbereich und 10 LP im Wahlbereich/Freie Module zusammen. ³Inhaltlich-strukturell kann zwischen ein- bzw. nachführenden, forschungsorientierten, angewandten und Profilmodulen unterschieden werden.
- (4) ¹Näheres zu den Voraussetzungen und Anforderungen der jeweiligen Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ²Eine ausführliche Beschreibung der Module ist im Modulplanungssystem (MOPPS) der Hochschule Osnabrück hinterlegt. ³Auf dieses System greift auch die Universität Osnabrück zurück.
- (5) ¹Studierende des Master-Studiengangs können im Wahlbereich / Freie Module bis zu 10 Leistungspunkte aus anderen Master- oder Bachelorstudiengängen der Hochschule oder Universität im 1. Studiensemester frei wählen. ²Die frei wählbaren Leistungspunkte aus Bachelorstudiengängen sollen das Masterstudium sinnvoll ergänzen. ³Die Gewichtung der Module des Wahlbereichs / Freie Module erfolgt entsprechend den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls. ⁴Die Belegung von Modulen im Wahlbereich / Freie Module ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung erfüllen und der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt.

Kerncurriculum des Studiengangs M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten

4. Sem.	Masterarbeit und Abschlusskolloquium (P) (30 LP)				
3. Sem.	Betriebs- oder Forschungspraktikum (P) (15 LP)			Profil (Block) (P) (5 LP)	WP (Block) (10 LP)
2. Sem.	Studienprojekt II (inkl. Projekt- & Teammanagement) (P) (10 LP)		Forschungs- kolloquium (P) (5 LP)	Profil (P) (5 LP)	Profil (P) (5 LP) WP (5 LP)
1. Sem.	Studien- projekt I (P) (5 LP)	Ringvorle- sung MBG (P) (5 LP)	Umwelt- planung & Umweltrecht (P) (5 LP)	Profil (P) (5 LP)	Wahlbereich/Freie Module* (10 LP)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

*bis zu 10 LP können frei gewählt werden (lt. § 4 (5))

Pflichtmodulübersicht je Profil:

E = englisch sprachig

	Profil Bodennutzung und Bodenschutz (BB)	Profil Gewässerkunde und Gewässerschutz (GG)	Profil Altlasten und Bodenschutz (AB)
3. Semester	Bodenökologie ^E	Gewässerschutz im Rahmen der WRRL ^E	Bodensanierung ^E
2. Semester	Boden und Landschaft	Gewässerrenaturierung	Stadtbodenkunde ^E
	Bodenprozesse	Hydro(geo)logie	Geotechnik
1. Semester	Bodennutzung und Bodenschutz ^E	Gewässerkunde und Gewässerschutz ^E	Altlasten und Bodenschutz

Der Modulkatalog beinhaltet:

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulbezeichnung (Modulkennung)				Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise			
				Status ¹	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise
Bodennutzung und Bodenschutz	P (Profil BB) WP	5	Kenntnisse zum aktuellen Forschungsstand zu Themen der Bodennutzung und des Bodenschutzes	--	1	P	1
Gewässerkunde und Gewässerschutz	P (Profil GG) WP	5	Vertiefte Kenntnisse zentraler Themen der Gewässerkunde und des Gewässerschutzes. Fähigkeit, Reichweite und Probleme der Themen auf dem derzeitigen Forschungsstand diskutieren zu können	TS	2	R+H (0,5+0,5)	1
Altlasten und Bodenschutz	P (Profil AB) WP	5	Kenntnisse über Chemismus und Ursachen von Schadstoffen in Böden, Fähigkeiten zur Anwendung der unterschiedlichen Phasen der Altlastenermittlung, Kenntnisse zur Bodenfunktionsbewertung	--	1	<u>M</u> , K2	1
Umweltplanung und Umweltrecht	P	5	Kenntnisse der wesentlichen planerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Boden, Gewässer und Altlasten	--	2	K2+H (0,5+0,5)	1
Ringvorlesung	P	5	Kenntnisse aktueller Themen in den Bereichen Boden, Gewässer, Altlasten	--	1	H	1
Studienprojekt I	P	5	Fähigkeit zur Bodenansprache im Gelände, zur Analyse wesentlicher Bodeneigenschaften im Labor und zur abschließenden Bewertung des Bodens	TS	1	PB	1
Bodeninformationssysteme	WP	5	Kenntnisse über digitale Bodenkarten und bodenkundliche Verknüpfungsmethoden. Fähigkeiten in der praktischen Anwendung Geografischer Informationssysteme, von Datenanalyse und Präsentation	Üb	1	<u>H</u> , M	1
Hydrologie und Wasserwirtschaft	WP	5	Vertiefte Kenntnisse der Wasserhaushaltskomponenten, der Beziehungen zwischen Einzugsgebiet und Gewässer, Hoch- und Niedrigwasserproblematik, Hydraulik sowie der wesentlichen Arbeitsbereiche der Wasserwirtschaft	TS	1	K2	1
Limnologie	WP	5	Kenntnisse der wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse in Fließgewässern und Seen. Kenntnisse typischer Biozönosen und Habitate in Gewässern. Fähigkeit, die Problematik der Gewässergütebewertung differenziert betrachten zu können	TS	2	R+H (0,5+0,5)	1

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)				Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise			
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)	Semester- lage
Böden und Bodenschutz außerhalb Mitteleuropas	WP	5	Kenntnisse über die Entstehung, Eigenschaften und Nutzung der wesentlichen Bodentypen in nicht-gemäßigten Klimaten, Kenntnisse und Fähigkeit zur Bewertung ökologischer Eigenschaften und bodenbezogener Maßnahmen von typischen Problemfeldern (z.B. Bodenerosion, Bodenversalzung, Desertifikation, Vermüllung der Landschaft)	--	1	<u>K</u> 2, M	1/3
Renaturierungsökologie	WP	5	Kenntnisse über Konzepte und Verfahren zur Wiederherstellung naturnaher und halbnatürlicher Ökosysteme unter Berücksichtigung der Standortbedingungen (Boden, Wasserhaushalt) sowie lebensraumtypischer Pflanzen und Tiere	--	1	<u>M</u> , H, K2	1/3
Ökotoxikologie	WP	5	Kenntnisse über toxikologische und ökotoxikologische Testverfahren sowie die Gefahrenbewertung von Chemikalien in Regulations- und Zulassungsverfahren. Fähigkeiten zur Durchführung einfacher ökotoxikologischer Tests, zur Anwendung von Verfahren der Chemikalien-Risikobewertung und zur ökotoxikologischen Beurteilung von Standorten	Üb	1	<u>M</u> , H, R	1/3
Boden und Klimawandel	WP	5	Fähigkeit zur fundierten Reflexion über die Zusammenhänge zwischen Boden und Klimawandel sowie die Auswirkungen des Klimawandels auf die Landnutzung	--	1	P	1/3
Grundlagen digitaler Bildverarbeitung	WP	5	Kenntnisse inhaltlicher und methodischer Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware umzusetzen	TS + Üb	2	K2+ <u>R</u> , H (0,5+0,5)	1/3
Agrarökologie	WP	5	Kenntnisse über Grundlagen der Ökologie - Autökologie/Synökologie, Populationsökologie, Ökosysteme und systemare Wechselwirkungen, globale Umweltprobleme, Kriterien für nachhaltige Landnutzungssysteme	--	2	K2+H (05,+0,5)	1/3

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)				Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise			
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)	Semester- lage
Bodenökologie	P (Profil BB) WP	5	Kenntnisse über biologische Interaktionen und ökologische Prozesse (Stoffkreislauf, Ökosystemreife) in Böden. Kenntnisse über klassische und moderne Methoden der Bodenökologie (Biomasse, Aktivitäten, Marker Methoden). Fähigkeiten zur Konzipierung und Durchführung von Untersuchungen zur Klärung bodenökologischer Fragen. Fähigkeit zum Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur	Üb	1	<u>R</u> , H	3
Gewässerschutz im Rahmen der WRRL	P (Profil GG) WP	5	Vertiefte Kenntnisse der Ansätze, Abläufe und Verfahren der WRRL. Fähigkeit der Reichweite und die methodischen Probleme der WRRL zu erkennen und kritisch zu beurteilen	TS	2	R+H (0,5+0,5)	3
Bodensanierung	P (Profil AB) WP	5	Kenntnisse über Boden-, Bodenluft- und Grundwassersanierungsverfahren (Sicherung, Dekontamination), Fähigkeiten zur Fall bezogenen Anwendung der Verfahren	Üb	1	<u>M</u> , K2	3
Betriebs- und Forschungspraktikum	P	15	Fähigkeiten, bereits erlernte Fachkenntnisse im Rahmen des Betriebs- oder Forschungspraktikums anwenden zu können	--	1	PB	3
Anwendung von Modellen für Boden und Pflanze	WP	5	Kenntnisse zur Modellierung von Systemen (Boden, Pflanze, Grundwasser), speziell Darstellung der wesentlichen Prozesse des Wasser- und Stofftransports im Boden und der agrarischen Pflanzenproduktion. Fähigkeit zur praktischen Anwendung von Modellen zur Prognose von Auswirkungen von Eingriffen in ein Ökosystem anhand von Beispielen zum Wasser- und Stofftransports im Boden und aus der agrarischen Pflanzenproduktion	--	1	<u>H</u> , M, K2	3
Paläolimnologie	WP	5	Kenntnisse der Ansätze und Methoden der Paläolimnologie. Fähigkeit, die Rolle der Paläolimnologie bei der Leitbildformulierung in der WRRL kritisch reflektieren und Vorschläge für eine Weiterentwicklung bzw. Regionalisierung der Leitbilder machen zu können	TS	2	R+H (0,5+0,5)	3

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)				Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise			
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)	Semester- lage
Geoinformationsmanagement	WP	5	Einführung in die projektbezogene Geo-Informationsverarbeitung, ausgewählte GIS-Analysen, Projektorganisation und Projektabwicklung mit GIS, GIS-Softwarevergleich (proprietäre GIS, Open Source GIS). Fähigkeit zur Entscheidungsunterstützung mit GIS: Informationsmodellierung, Modellbildung, Szenarien; Standardisierung in der Geoinformatik	--	1	<u>H</u> ,M,K2,E	3
Boden und Landschaft	P (Profil BB) WP	5	Fähigkeit zur Kartierung von Bodenformen und zur Abgrenzung von Landschaftseinheiten sowie Kenntnisse über Bodengesellschaften, Bodengroßlandschaften und Bodenregionen	Exk + Üb	1	M	2
Bodenprozesse	P (Profil BB) WP	5	Kenntnisse über Bodenprozesse insbesondere der Böden Mitteleuropas und Fähigkeit zur Anwendung von Bodensystematiken	--	1	K2	2
Gewässerrenaturierung	P (Profil GG) WP	5	Vertiefte Kenntnisse der Ansätze und Methoden der Renaturierung bzw. Sanierung von Flüssen und Seen. Spezielle Kenntnisse in einem Anwendungsbeispiel	TS	1	PB	2
Hydro(geo)logie	P (Profil GG) WP	5	Kenntnisse über Wasserkreislauf, Hydrologische Zonen, Wasserhaushaltsbilanzierung und -gleichung, Abflussmessung, Grundwasser und Wasserschutzgebiete, Struktur der Oberflächengewässer, Stoffeinträge und Maßnahmen zum Gewässerschutz, Sedimente, Hochwasser	--	1	<u>M</u> ,H,K2	2
Stadtbodenkunde	P (Profil AB) WP	5	Kenntnisse über physiko-chemische Eigenschaften von Siedlungs- und Bergbauböden, Fähigkeiten zur Ansprache von Stadtbodenprofilen, zur Schadstoffanalytik im Labor und zur Gutachtenerstellung	Exk + LP	2	H+ <u>M</u> , K2 (0,5+0,5)	2
Vermessungskunde	WP	5	Kenntnisse über Geodätische Rechentechniken, Rechenmethoden, Lage- und Höhenmessungen, elektrooptische Messtechnik, Einblick in die amtlichen Katasterwerke, Absteckung von Bauprojekten, Grundlagen der Mengenermittlung, Bauabrechnung und Erdmassenberechnung, EDV-gestützte Erfassungs- und Auswerteverfahren	Üb	1	<u>K2</u> , H, E	2

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulbezeichnung (Modulkennung)				Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise			
				studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)	Semester- lage
Geotechnik	P (Profil AB) WP	5	Kenntnisse zu bodenmechanischen Eigenschaften von Böden, Bodenklassifikationen, Baugrunderkundung, Bodenreaktionen, Erdarbeiten, Verkehrsflächen und Baugruben	--	1	<u>K</u> 2, M, R	2
Forschungskolloquium	P	5	Fähigkeit zur Konzipierung, Präsentation und kritischen Diskussion eines Forschungsvorhabens einschließlich methodisch-statistischer Aspekte	T + TS	1	R	2
Studienprojekt II	P	10	Fähigkeiten zur interdisziplinären Bearbeitung komplexer Fragestellungen aus dem Bereich Boden und Gewässer im Wechselspiel von Plenum und Arbeitsgruppen	TS	1	PB	2
Praxis GIS	WP	5	Kenntnisse der grundlegenden Konzepte in der Geoinformatik und in GIS. Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen im GIS. Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System und zur Bewertung von GIS-Produkten und Ergebnissen	Üb	1	<u>R</u> , H	2
Stoffstrommanagement	WP	5	Kenntnisse im Stoffstrommanagement, insbesondere der Abfallwirtschaftskonzepte, der Aufbereitung und Verwendung von Abfällen und der Technik und des Betriebs von Deponien	--	1	<u>M</u> , K2	2
Angewandte Bodenphysik	WP	5	Kenntnisse zu Wasserhaushalt, Stofftransportprozessen, nichtstofflichen Belastungen und Boden als Baumaterial (Standicherheit, Tragfähigkeit). Fähigkeit zur eigenen Anwendung der wesentlichen Freiland- und Labormessverfahren zur Bewertung bodenphysikalisch wichtiger Bodeneigenschaften und deren Einfluss auf Qualität, Meliorationsmaßnahmen, Stoffaustrag und Bautechnik	Üb	1	<u>M</u> , K2	2
Umweltkommunikation	WP	5	Fähigkeit zur Entwicklung von Kommunikationsstrategien zur Vermittlung von Wissen zu Böden, Gewässern und Altlasten unter Berücksichtigung der Bildung für nachhaltige Entwicklung	--	1	P	2
Bodenschutzrecht	WP	5	Kenntnisse im Bodenschutzrecht, insbesondere der Grundzüge der Fachgesetze, der EU-Rechtsvorgaben, der benachbarten Rechtsbereiche und der ordnungs- und polizeirechtlichen Instrumente für den Bodenschutz	--	1	<u>M</u> , K2	2

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)				Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise			
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)	Semester- lage
Pflanzenökologie	WP	5	Kenntnisse über Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Standortparametern, über wichtige Vegetationstypen Mitteleuropas und die Indikatorfunktion von Pflanzenarten für Standorteigenschaften	--	1	<u>M</u> , K2	2
Bodenbiologie	WP	5	Kenntnisse der Organismengruppen des Edaphons, ihrer Lebensweise und ihrer Anpassungen an den Boden. Fähigkeit zur Beschreibung und kritischen Bewertung bodenbiologischer Untersuchungsmethoden. Fähigkeit zur Beschaffung und Darstellung wissenschaftlicher Informationen im Themenfeld Bodenbiologie und Boden-Biotechnologie	--	1	<u>R</u> , H	2
Masterarbeit	P	30	Selbständiges Erstellen einer Masterarbeit und Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums	Zwei Teilnahmen an Fachtagungen bis Abschluss (TT)	2	MA+KL (0,85+0,15)	4

- 1) Status des Moduls
 - P = Pflichtmodul
 - WP = Wahlpflichtmodul

- 2) Art der studienbegleitenden Leistungsnachweise
 - Exk = Exkursionsteilnahme
 - LP = Laborpraktikum(Teilnahme)
 - T = Testat
 - TT = Teilnahme Tagungen
 - TS = Teilnahme Seminar
 - Üb = Übung (Teilnahme)

- 3) Art der Prüfungsleistungen

Standardprüfungsform unterstrichen: z.B. M, K2, H

 - E = Experimentelle Arbeit (schriftlich und/oder mündlich)
 - H = Hausarbeit (schriftlich, auf Verlangen des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
 - K = Klausur, K2 = Klausur von 2 Zeitstunden Dauer
 - KL = Master-Kolloquium
 - M = Mündliche Prüfung
 - MA = Masterarbeit
 - PB = Projektbericht, Praxisbericht (schriftlich, ggf. mit Präsentation der Ergebnisse)
 - R = Referat (schriftlich und mündlicher Vortrag)
 - P = Präsentation (mündlicher Vortrag)

Lesebeispiel:

M, K2, H alternative Prüfungsarten, von den Prüfern auszuwählen und bei Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben

M, K2, H Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / H) bekannt gegeben werden. Der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit.

R + K2 Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur
(0,4 +0,6) Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

§ 5 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module können aus mehreren Modulkomponenten bestehen.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen angewandt werden.

§ 6 Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Modulprüfung sowie zu jedem Leistungsnachweis in der elektronischen Prüfungssoftware anzumelden. ²Für Modulprüfungen, die angeboten werden, muss die Anmeldung innerhalb des festgelegten Zeitraums erfolgen.
- (2) ¹Die Hochschule Osnabrück, die für die Prüfungsorganisation des Studiengangs verantwortlich ist, bestätigt rechtzeitig die Meldungen. ²Beim ersten Versuch einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt die Nichtteilnahme an der Prüfung als Rücknahme der Meldung. ³Eine Meldung zu einer mündlichen oder anderen Prüfung kann nur bis zu 2 Arbeitstage vor Beginn der Prüfungsleistung schriftlich oder per Mail zurückgenommen werden. ⁴Nach Ablauf der Rücktrittsfristen werden die Meldungen verbindlich. ⁵Abgelegte Prüfungsleistungen ohne Anmeldung und Zulassung werden nicht bewertet.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, e-Klausur, Hausarbeit)

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten, geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Alle Daten müssen eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden. ⁶Die Einsicht muss gewährleistet sein. ⁷Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsschema, Ergebnisse und die Niederschrift sind gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu archivieren.

- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. ²Sie ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen und vom Prüfling auf Verlangen zu erläutern.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)

- (1) ¹Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20 - 30 Minuten pro Prüfling und findet als Einzelprüfung statt. ²Sie kann auch in Gruppen von bis zu drei Studierenden gleichzeitig durchgeführt werden. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den gemäß § 14 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. ⁵Die Aufgabe der mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. ⁶Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder beider Hochschulen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ⁷Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ⁸Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden der medialen Darstellung.

§ 10 Praktische Prüfungsleistungen (experimentelle Arbeit, Projektbericht, Praxisbericht)

- (1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.
- (2) ¹Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. ⁴Satz 1 - 3 gilt sinngemäß für die Erstellung eines Rechnerprogramms.
- (3) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

§ 11 Studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Zur Entlastung und Ergänzung der Prüfungen kann das Erbringen eines studienbegleitenden Leistungsnachweises als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung festgelegt werden. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise sind so zu gestalten, dass ihr erwarteter durchschnittlicher Arbeitsaufwand zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ³Als Leistungsformen können insbesondere Anwesenheit, Protokolle, Kurzberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁴Über die Form der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Soweit studienbegleitende Leistungsnachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.

§ 12 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 sowie der Masterarbeit gemäß § 15.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 oder
 - die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen gem. § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG ist der Prüfungsausschuss „Boden, Gewässer, Altlasten“.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören 5 Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens ein Mitglied der Lehrinheit Geographie der Universität Osnabrück und ein Mitglied der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück angehören muss,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist
sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im jeweiligen Fachbereichsrat bzw. Fakultätsrat gewählt. ³Das dritte Mitglied zu Absatz 2 Nummer a) sowie die Mitglieder zu Absatz 2 Nummer b) und c) werden abwechselnd in der Lehrinheit Geographie der Universität Osnabrück und dem Fakultätsrat Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück gewählt, unter Berücksichtigung einer wechselnden 2:3 Verteilung unter den beteiligten Fächern.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Stimmen alle stimmbe-

rechtigten Mitglieder dem Beschluss zu, kommt der Beschluss zustande, wenn alle Stimmen bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sind.

- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 14 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der prüfungsberechtigte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft. ³Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder der Universität Osnabrück bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre befugt sind. ³Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Entsprechend den Anforderungen und der Eigenart der Prüfungsfächer, in denen nicht selbständig Lehrende tätig sind, können auch diese Lehrenden zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁵Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder Universität Osnabrück sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ⁶Es gilt Satz 1.
- (3) ¹Studierende können für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit gemäß § 15 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht triftige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des Studiengangs „Boden, Gewässer, Altlasten“ selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁴Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁵Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. ⁶Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 zusammenzufassen.

- (2) ¹Das Thema der Arbeit kann von jeder oder jedem am Master-Studiengang beteiligten Professorin oder Professor der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück benannt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 benannt werden, wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück ist. ³Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Das Thema der Arbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (4) ¹Die Arbeit wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach deren Abgabe von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich bewertet. ²§ 19 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln. ²Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Kolloquium ist das Bestehen der Masterarbeit.
- (6) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 20-30 Minuten. ⁴Im Übrigen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.
- (7) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat.

§ 16 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung ist in Pflichtmodulen spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemestern, Mobilitätsfenstern und Auslandsstudiensemestern in dem auf diese Semester folgenden Prüfungszeitraum abzulegen; über Aussetzungen dieser Wiederholungsfrist entscheidet auf Antrag im begründeten Einzelfall der Prüfungsausschuss. ³Die Zwanganmeldung soll um ein Semester ausgesetzt werden, wenn Studierende aufgrund des Nichtangebots der Lehre des entsprechend zu prüfenden Moduls im Semester einen entsprechenden Antrag an das Studierendensekretariat stellen. ⁴Satz 3 gilt für die zweite Wiederholung von Wahlpflichtmodulen entsprechend. ⁵Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen.
- (2) An einer Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder vergleichbaren Studiengängen erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) ¹Die Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. ²Sie ist im Wiederholungsfalle innerhalb von drei Monaten anzumelden. ³Eine Rückgabe des Themas gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.

- (4) ¹Eine bestandene Prüfung kann einmalig innerhalb des auf den ersten Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemestern, Mobilitätsfenstern und Auslandsstudiensemestern in dem auf diese Semester folgenden Prüfungszeitraum, wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nicht zu einer Verschlechterung der Benotung führen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling sich nicht gemäß §7(2) fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht einhält. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung genannt ist und das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung unerlässlich ist. ⁵Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In besonders schwerwiegenden Fällen - insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach den Sätzen 1 und 2 - kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ⁷Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 5 werden benotet und gehen in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail

⁴Abweichend von Satz 3 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden.

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) ¹Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem (gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben. ³Die Bewertung sind der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 20 Bewertung von Modulen

- (1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 19). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In den Modulkatalog kann als zusätzliche Voraussetzung für das Bestehen die Erlangung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß § 11 aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach LP der zugehörigen Komponente gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig LP zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem

arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ³Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 19 Absatz 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.

- (3) Module, bei denen keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 21 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit und den nach Leistungspunkten gewichteten benoteten Modulen, die im Studiengang erfolgreich zu absolvieren sind. ²Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³§ 19 Absatz 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.
- (2) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studiengang vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Gesamtnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden auf Antrag der oder des Studierenden mit der Angabe der Benotung über das Zeugnis ausgewiesen.
- (3) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

§ 22 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.

- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
- (8) Die Anrechnung einer Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Urkunden, Zeugnisse und weitere Bescheinigungen werden mit den Logos beider Hochschulen ausgestellt.
- (2) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (3) ¹Über die bestandene Masterprüfung stellt das Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück unverzüglich ein Zeugnis aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. ²Das Zeugnis wird von der Leitung des Fachbereichs bzw. der Fakultät unterschrieben. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) Ein Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können erworbene Kenntnisse auch für erfolgreich absolvierte Komponenten eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 27 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wird eine Täuschung nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, können innerhalb von fünf Jahren nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) nach Anhörung der oder des Studierenden die betroffenen Noten berichtigt oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte darüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 28 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück und der Hochschule Osnabrück in Kraft.